

Geschäftsverzeichnisnr. 4995
Urteil Nr. 86/2011 vom 18. Mai 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Juni 2010 in Sachen der « Optimco » AG gegen die « NGBE-Holding », dessen Ausfertigung am 6. Juli 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass

- einerseits die natürliche Person, die infolge eines Verkehrsunfalls einen Auswirkungsschaden erleidet wegen des Todes oder der körperlichen Schädigung eines anderen Rechtssubjektes, das direkt Opfer dieses Verkehrsunfalls war, unter den Begriff ‘ Berechtigter ’ im Sinne dieses Artikels fällt, während

- andererseits die juristische Person, die infolge eines Verkehrsunfalls einen Auswirkungsschaden erleidet wegen des Todes oder der körperlichen Schädigung eines anderen Rechtssubjektes, das direkt Opfer dieses Verkehrsunfalls war, nicht unter den Begriff ‘ Berechtigter ’ im Sinne dieses Artikels fällt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der vorliegende Richter möchte vom Hof erfahren, ob Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge (nachstehend: Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße in der Auslegung, dass nur natürliche Personen als « Rechtsnachfolger » im Sinne von Artikel 29bis § 1 des vorerwähnten Gesetzes in Frage kämen und dass juristische Personen davon ausgeschlossen seien.

B.1.2. Aus dem Sachverhalt und aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass das Unfallopfer ein Arbeitnehmer einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft ist, die infolge der Arbeitsunfähigkeit dieses Arbeitnehmers ihm den Lohn weitergezahlt hat. Das, was dem Arbeitnehmer gezahlt wurde, wird nunmehr durch die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft als Arbeitgeber aufgrund von Artikel 29bis des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes vom Versicherer des Eigentümers, Fahrers oder Halters des Kraftfahrzeugs zurückgefordert.

B.2. Artikel 29*bis* des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes in der durch das Gesetz vom 19. Januar 2001 abgeänderten Fassung bestimmt:

« § 1. Im Fall eines Verkehrsunfalls, an dem ein oder mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt sind, an den in Artikel 2 § 1 erwähnten Orten werden mit Ausnahme von Sachschaden und den von den Fahrern der beteiligten Fahrzeuge erlittenen Schäden alle Schäden, die die Opfer und ihren Rechtsnachfolger erleiden und die von Personenschaden oder Tod herrühren, darin inbegriffen der Schaden an Kleidung, gesamtschuldnerisch von den Versicherern, die gemäß vorliegendem Gesetz die Haftpflicht der Eigentümer, Fahrer oder Halter der Kraftfahrzeuge decken, entschädigt. Vorliegende Bestimmung ist ebenfalls anwendbar, wenn der Fahrer den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Im Fall eines Verkehrsunfalls, an dem ein an Schienen gebundenes Kraftfahrzeug beteiligt ist, obliegt die Verpflichtung zur Entschädigung der in vorhergehendem Absatz vorgesehenen Schäden dem Eigentümer des Fahrzeugs.

Schaden an funktionellen Prothesen gilt als Personenschaden. Unter funktioneller Prothese wird verstanden: vom Opfer verwendete Mittel, um körperliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen ist auf diese Entschädigung anwendbar. Wenn der Unfall jedoch durch ein zufälliges Ereignis verursacht wurde, bleibt der Versicherer zur Entschädigung verpflichtet.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind ebenfalls auf Verkehrsunfälle im Sinne von Absatz 1 anwendbar, an denen Kraftfahrzeuge beteiligt sind, die aufgrund von Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind und deren Eigentümer von dieser Befreiung Gebrauch gemacht haben.

Opfer, die älter als vierzehn Jahre sind und die den Unfall und dessen Folgen gewollt haben, können sich nicht auf die in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen berufen.

Für die Ausführung dieser Entschädigungspflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung im Allgemeinen und die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge im Besonderen, insofern in vorliegendem Artikel nicht davon abgewichen wird.

§ 2. Fahrer eines Kraftfahrzeugs und ihre Rechtsnachfolger können sich nicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Artikels berufen, außer wenn der Fahrer als Rechtsnachfolger eines Opfers, das kein Fahrer war, handelt und insofern der Fahrer den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat.

§ 3. Unter Kraftfahrzeugen müssen Fahrzeuge im Sinne von Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes verstanden werden mit Ausnahme von kraftbetriebenen Rollstühlen, die von Personen mit Behinderung in den Verkehr gebracht werden können.

§ 4. Der Versicherer oder der Gemeinsame Garantiefonds treten in die Ansprüche der Opfer gegenüber Dritten, die gemäß dem allgemeinen Recht haften, ein.

In Ausführung des vorliegenden Artikels ausgezahlte Entschädigungen dürfen nicht zwecks Auszahlung anderer aufgrund des Verkehrsunfalls geschuldeter Entschädigungen aufgerechnet oder beschlagnahmt werden.

§ 5. Die Regeln in Bezug auf die zivilrechtliche Haftpflicht sind auf alles anwendbar, was nicht ausdrücklich in vorliegendem Artikel geregelt wird ».

B.3. Der vorliegende Richter legt diese Bestimmung in dem Sinne aus, dass der Begriff « Rechtsnachfolger » nicht für juristische Personen zutreffe.

B.4.1. Artikel 29*bis* des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes regelt einen Mechanismus der automatischen Entschädigung von Verkehrsopfern, der vom allgemeinen Recht der Zivilhaftung abweicht, da der Fahrer eines Kraftfahrzeugs, das an einem Unfall beteiligt ist, sich nicht seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens, der dem Opfer entstanden ist, entziehen kann, indem er sich darauf beruft, dass er keinen Fehler begangen habe.

B.4.2. Mit der fraglichen Bestimmung bezweckt der Gesetzgeber einen automatischen Schadensersatz für die als schwach angesehenen Opfer von Verkehrsunfällen und ihre Rechtsnachfolger (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980-1, S. 9), so dass die Entschädigung der Opfer von Verkehrsunfällen beschleunigt werden kann.

« Indem Kraftfahrzeuge in den Verkehr gebracht werden, entsteht tatsächlich eine bedeutende Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Personen, die sich eindeutig in einer schwachen Position gegenüber den Kraftfahrzeugen befinden, sei es als transportierte Fahrgäste, oder sei es einfach als Fußgänger oder Fahrradfahrer.

[...]

Folglich gibt es viele Fälle, in denen der Schaden, der dem Opfer durch Körperverletzungen entstanden ist, mit schwerwiegenden finanziellen Folgen für das Opfer selbst und seine Familie einhergeht.

Ebenso kann, wenn das Opfer infolge eines Unfalls stirbt, seine Familie in eine heikle finanzielle Lage geraten, was das ihr zugefügte Leid noch verschlimmert ».

B.5.1. Der Behandlungsunterschied, der sich aus Artikel 29*bis* des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes in der Auslegung durch den vorliegenden Richter ergibt, beruht auf einem objektiven Kriterium: die Feststellung, ob der Rechtsnachfolger des Opfers eines Verkehrsunfalls mit einem Kraftfahrzeug eine natürliche Person oder eine juristische Person ist.

B.5.2. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzgebers ist die fragliche Maßnahme relevant. Sie dient dazu, die finanziellen Interessen des Verkehrsopfers und seiner Familie zu wahren, um zu verhindern, dass sie in eine heikle finanzielle Lage geraten. Juristische Personen

als Arbeitgeber hingegen verfügen im Gegensatz zu natürlichen Personen meist über größere finanzielle Mittel, so dass es ihnen leichter fallen dürfte, den Auswirkungsschaden infolge eines Verkehrsunfalls zu übernehmen.

B.5.3. Die fragliche Maßnahme hat keine unverhältnismäßigen Folgen. Der Umstand, dass auf juristische Personen als Arbeitgeber Artikel 29*bis* des vorerwähnten Gesetzes nicht Anwendung findet, bedeutet nämlich nicht, dass sie den von ihnen gezahlten Lohn und die von ihnen gezahlten Vergütungen nicht zurückfordern könnten, da laut dessen Paragraph 5 « die Regeln in Bezug auf die zivilrechtliche Haftpflicht [...] auf alles anwendbar [sind], was nicht ausdrücklich » durch diese Gesetzesbestimmung geregelt wird.

Der Behandlungsunterschied ist also vernünftig gerechtfertigt.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 29*bis* § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, dahingehend ausgelegt, dass juristische Personen nicht unter den Begriff « Rechtsnachfolger » fallen, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt